

Steuerliche Begünstigungen von beweglichen Kulturgütern

national wertvolle Kulturgüter

Kulturgüter generell

§ 10g Einkommensteuergesetz

Erhöhte Abzugsmöglichkeiten bei Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, worunter national wertvolles Kulturgut fällt, wenn deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Schenkungen oder Erbschaften von Kulturgütern können von Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit werden, wenn sie als national wertvoll eingetragen sind, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und der Gegenstand den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden.

§ 12 Abs. 2 Nr. 12/13 Umsatzsteuergesetz

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Einfuhr von Kunstgegenständen und für Lieferungen durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sowie bei bestimmten Gelegenheitsverkäufen.

§ 25a Abs. 3 Umsatzsteuergesetz

Anwendbarkeit der pauschalierten Marge bei der Differenzbesteuerung im Kunsthandel, wenn der Einkaufspreis unbedeutend oder nicht ermittelbar.

§ 224a Abgabenordnung

Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaftsteuer kann zugelassen werden, dass an Zahlungs statt bestimmte Kulturgüter übertragen werden, wenn an deren Erwerb wegen ihrer Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 32 Abs. 2 Grundsteuergesetz

Grundsteuererleichterungen, wenn der Rohertrag für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von künstlerischer Bedeutung dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, durch die Benutzung nachhaltig gemindert ist.

Sonstige Begünstigungen, Gemeinnützigkeit

Eigentümer oder Besitzer von Kulturgütern können zumindest mittelbar davon profitieren, dass es zahlreiche steuerliche Begünstigungen für den Kulturbereich gibt, insbesondere indem die Förderung von Kunst und Kultur als gemeinnütziger Zweck anerkannt ist (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Abgabenordnung).

So kann etwa die Zuwendung eines Kulturguts an eine gemeinnützige Einrichtung als Spende einkommensteuerlich geltend gemacht werden (§ 10b Einkommensteuergesetz).